

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Inhalt

Zu § 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Zu § 44 (1)

	<u>Seite</u>
1 Bewilligungsvoraussetzungen	4
2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung	6
3 Antragsverfahren.....	8
4 Bewilligung	10
5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.....	12
6 Zuwendungen für Baumaßnahmen.....	14
7 Auszahlung der Zuwendung.....	15
8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	15
9 Überwachung der Verwendung.....	18
10 Nachweis der Verwendung	18
11 Prüfung des Verwendungsnachweises	19
12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungs- empfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger	21
13 Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften	21
14 Zuwendungen auf Kostenbasis	22
15 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung	22
16 Besondere Regelungen.....	22
17 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt.....	23
18 Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	24

- Anlage 1** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)**

- Anlage 2** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

- Anlage 3** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)**

- Anlage 4** **Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)**

- Anlage 5** **Grundsätze über die Bewilligung von Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen (BeZuWi)**

- Anlage 6** **Vordruckmuster**

- Anlage 7** **Grundsätze für Förderrichtlinien**

- Anlage 8** **Hinweise für die Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen im Zuwendungsbereich**

- Anlage 9** **Checkliste für interne Richtlinien und Handlungsanweisungen**

14.023

VV zu § 44 LHO

Zu § 44 Abs. 1:

(Hinweis: Erläuterungen zu den Fußnoten siehe S. 25 ff)

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Empfängerin oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu § 23) dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Projektförderung in der Sonderform des Betriebskostenzuschusses bewilligt wird oder bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig,

- wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete,
- wenn bei Baumaßnahmen der Baubeginn durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde,
- im Übrigen mit Zustimmung des/der Beauftragten für den Haushalt. Diese Befugnis kann auf nachgeordnete Dienststellen, die nicht bewilligende Stelle sind, übertragen werden.

Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Zuwendungsantrag zu treffen und in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

1.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg oder sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Stelle erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen bzw. die Einholung fachtechnischen Sachverständs, z. B. in den Fällen der Nr. 6,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11).

Werden Zuwendungen gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstmalig bewilligt, ist hinsichtlich der Vereinbarungen zum Verwendungsnachweis der Rechnungshof vor der Abstimmung zu hören, wenn die Zuwendung Hamburgs mehr als 50.000 EUR beträgt, ansonsten ist er zu unterrichten.

1.5 Zuwendungen sollen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, die - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung ¹⁾

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als
- Anteilfinanzierung (Nr. 2.2.1)
 - Fehlbedarfsfinanzierung (Nr. 2.2.2)
 - Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3).
- 2.2.1 Bei der Anteilfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.2.2 Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.2.3 Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung grundsätzlich auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbleiben die Mehreinnahmen und Minderausgaben, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag sinken.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 2.4 Der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge für eine bestimmte Einheit (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Hierfür kommen vor allem in Betracht:
- 2.4.1 Zuwendungen, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben möglich ist (z.B. Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben wie Verwaltungsgemeinkostenpauschale, Büroarbeitsplatzpauschale, Teilnehmerpauschale o.Ä.).
- 2.4.2 Zuwendungen, bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben anerkannte Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.7 Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu ermitteln. Bei Zuwendungen an hamburgische öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wird der Fehlbedarf nach Aufwand und Ertrag ermittelt. Bei den übrigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die kaufmännisch buchen, bedarf die Anerkennung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle (z.B. Abschreibungen) mit Ausnahme der Zuführung zu Rückstellungen und der Rücklagenbildung (vgl. Nr. 5.1.2) der Einwilligung der Finanzbehörde (vgl. Nr. 16.1).

3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (s. Muster 1 und 2 der Anlage 6). Die Bewilligungsbehörde hat ggf. zu verlangen, dass die Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch geeignete Unterlagen belegt werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die im Antrag genannten Einnahmen und Ausgaben zeitnah zum Bewilligungszeitpunkt ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Überprüfung der Angaben aufzufordern.
- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- 3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan, Übersicht über Vermögen und Schulden und ggf. eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23).
- 3.2.3 eine Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf
- 3.3.1 die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dabei ist
- auf das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung des Zweckes durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger und
 - ggf. auf die Übereinstimmung mit bestehenden Förderrichtlinien und / oder internen Richtlinien und Handlungsanweisungen einzugehen,

- 3.3.2 die Beteiligung anderer Dienststellen auch in fachtechnischer Hinsicht (z.B. Organisationsreferat/-abteilung zur Stellenbewertung, Baudienststelle u.Ä.),
- 3.3.3 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Berücksichtigung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Nr. 2.6) sowie ggf. auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anerkennung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle (Nr. 2.7),
- 3.3.4 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.3.5 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.3.6 die finanziellen Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg in künftigen Haushaltsjahren (auch durch zu erwartende Folgeanträge) und - bei Zuwendungsanträgen, die zu Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten - das Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung (Nr. 4.2.5),
- 3.3.7 Gründe für eine Ausnahme nach Nr. 1.3 (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- 3.3.8 ggf. Ausnahmen in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. Nr. 15) bzw. Ausnahmen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (vgl. Nr. 16.1).
- 3.4 Zusätzliche Voraussetzungen, die bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, zu erfüllen sind, und die Grundsätze über die Bewilligung dieser Zuwendungen (BeZuWi), sind in Anlage 5 dargestellt.

14.023

VV zu § 44 LHO

4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der grundsätzlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu erlassen ist. Werden sie ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Bescheid zu begründen - § 39 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) bzw. § 35 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) -.
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 Die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; die Bezeichnung muss nach Umfang, Qualität und Zielsetzung so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann (Hinweise für die Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen im Zuwendungsbereich sind als Anlage 8 beigefügt), ²⁾
- 4.2.4 die Finanzierungsart (Nr. 2), die Finanzierungsform (Nr. 1.1 zu § 23) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, ³⁾
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Förderung derselben Einrichtung oder desselben Vorhabens durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in Anlage 5 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4.2 zu § 23),
- 4.2.9 die anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen und Ergänzungen (Nr. 5),

4.2.10 soweit zutreffend die Angabe, wie lange Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von über 410 EUR im Einzelfall - wenn diese mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden - für den Zuwendungszweck gebunden sind,⁴⁾

4.2.11 grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.⁵⁾

4.3 Die Bewilligungsbehörde kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger schließen (§§ 54-62 HmbVwVfG bzw. §§ 53-61 SGB X). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrages entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nr. 4.2.11). Die Bestandskraft (vgl. Nr. 7.1) tritt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ein.

Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum HmbVwVfG bzw. SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X). Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken sowie Zuwendungen in Form von Darlehen sind stets durch Zuwendungsvertrag zu gewähren. Bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken ist eine Vereinbarung aufzunehmen, die die Zahlung eines Wertausgleichs (anteiliger Ausgleich für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb) für den Fall der Rückforderung vorsieht. Darüber hinaus sind bei Darlehen insbesondere Vereinbarungen über die Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals zu treffen.⁶⁾

4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden.

Soweit der Rechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, verzichtet er auf die Übersendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei der Förderung eines Projektes weniger als 50.000 EUR beträgt.

Soweit dem Rechnungshof Erstbescheide oder -verträge zu übersenden waren, sind Änderungen ohne Rücksicht auf die Höhe mitzuteilen.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) sowie zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.⁷

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ergänzen bzw. modifizieren die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in Anlage 4 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind ebenfalls grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Die Bewilligungsbehörde hat ergänzend bzw. - soweit erforderlich - abweichend von den in den Anlagen 1 - 4 vorgesehenen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen:

5.1.1 Den Grad der Verbindlichkeit des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans sowie ggf. des Stellenplans,⁸⁾

5.1.2 Bedingungen⁹⁾

- für die Verwendung von Mehreinnahmen und Minderausgaben,
- für die Bildung und Inanspruchnahme von anzuerkennenden Rücklagen und Rückstellungen bei kaufmännisch buchenden Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern sowie
- für die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen bei kameralistisch buchenden Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern;

dabei ist auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beeinflusste Ergebnis abzustellen,

5.1.3 ggf. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot,¹⁰⁾

5.1.4 Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)¹¹⁾; ggf. ist auch zu regeln,

- mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen,
- dass die in den Anlagen 1 - 3 genannten Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 7.1 ANBest-I, Nr. 6.1 ANBest-P, Nr. 5.1 ANBest-Gk) verkürzt werden,

- 5.1.5 die Anerkennung von Versicherungen, ¹²⁾
- 5.1.6 ggf. die Verkürzung der Auszahlungsfrist (vgl. Nr. 7.2 und Nr. 1.5 ANBest-I, Nr.1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-Gk).
- 5.1.7 Weitere Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind nur in den Fällen der Nr. 15 und 16.1 zulässig.
- 5.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles ist im Zuwendungsbescheid außerdem festzulegen:
- 5.2.1 Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte (Sicherungsübereignung, Pfandrecht) an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs; dingliche Rechte bedürfen neben einer Verpflichtung im Zuwendungsbescheid einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung, ¹³⁾
- 5.2.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
- 5.2.3 die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.2.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen bzw. die Einholung fachtechnischen Sachverständs,
- 5.2.6 weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises; die Bewilligungsbehörde kann
- die Auszahlung eines Restbetrages von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen, ¹⁴⁾
 - bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis verlangen sowie
 - die Vorlage von Büchern und Belegen fordern (vgl. Nr. 10.3),
- 5.2.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Freie und Verwaltungsvorschrift der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

14.023

VV zu § 44 LHO

Hansestadt Hamburg Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch eine sachverständige Prüferin bzw. einen sachverständigen Prüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung (vgl. Nr. 10.4),

- 5.3 Die Bewilligungsbehörde kann sich in geeigneten Fällen im Zuwendungsbescheid vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Die Finanzbehörde kann das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen (vgl. jährliche Bewirtschaftungsrundschreiben).¹⁵⁾

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Die Verantwortung hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen einschließlich der Beachtung baufachlicher Regelungen trägt die Bewilligungsbehörde. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die baufachlichen Aufgaben

- selbst durchführt,
- durch eine Baudienststelle oder
- durch Dritte mit unabhängigem baufachlichem Sachverstand wahrnehmen lässt.

Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass baufachliche Prüfungs- und Planungsaufgaben nicht in einer Hand liegen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis nach Nr. 11.7 des Bauhandbuchs (VV-Bau), die baufachliche Prüfung erfolgt entsprechend Nr. 6.1, Satz 2.
- 6.3 Nähere Regelungen zur Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Zuwendungen zu Baumaßnahmen sowie zu den einschlägigen baufachlichen Bestimmungen enthält Nr. 11 des Bauhandbuchs (VV-Bau).

- 6.4 Bei sogenannten Mischfinanzierungen (Hamburg und Bund bzw. Hamburg und andere Länder) ist regelmäßig die Anwendung der hamburgischen Regelungen für Zuwendungsbauten zu vereinbaren, wenn das Projekt überwiegend von Hamburg finanziert wird. Im Übrigen gelten Nr. 3.6 zu § 23 und Nr. 1.4.
- 6.5 Neben den ANBest-P - Anlage 2 - sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 4 - grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen (vgl. Nr. 5.1).

7 Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Zuwendungen ab 12.500 EUR sollen regelmäßig erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. ¹⁶⁾
- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-Gk). ¹⁷⁾

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

(vgl. Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P, Nr. 7 ANBest-Gk)

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 43-49a HmbVwVfG bzw. §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 HmbVwVfG bzw. § 35 SGB X). ¹⁸⁾
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB X). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der

14.023

VV zu § 44 LHO

Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.

- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid nach § 48 HmbVwVfG bzw. § 45 SGB X ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückzufordern. Die Rechtswidrigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben bewirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht erlassen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen rechtmäßigen Zuwendungsbescheid nach § 49 HmbVwVfG bzw. § 47 SGB X mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit ¹⁹⁾
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird;
 - im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere
 - der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorlegt wird,
 - Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
 - die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wird,
 - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wird,
 - aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden (vgl. Nr. 4.2.10). Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 und 8.2.3 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 HmbVwVfG bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.
- 8.4 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 HmbVwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an nach § 49a HmbVwVfG bzw. § 50 SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ²⁰⁾ jährlich zu verzinsen.
- Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.
- Ist der Verwaltungsakt infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung (vgl. Nr. 9.4 ANBest-I, Nr. 8.4 ANBest-P, Nr. 7.4 ANBest-Gk).
- Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (vgl. Nr. 7.2) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ²⁰⁾ zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. Nr. 9.5 ANBest-I, Nr. 8.5 ANBest-P, Nr. 7.5 ANBest-Gk).

9 Überwachung der Verwendung

- 9.1 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat das Zuwendungsverfahren zu überwachen und für jedes Haushaltsjahr eine besondere, nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.1.1 Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.1.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.1.3 ggf. Termine für die Vorlage von Unterlagen zur Durchführung der begleitenden Erfolgskontrolle,
- 9.1.4 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.2 Dem Rechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.1 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung grundsätzlich entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden (s. Muster 3 der Anlage 6). Der Sachbericht soll insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck eingehen (siehe auch Nrn. 4.2.3 und 5.1.4)
- 10.3 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde ergänzende Angaben zum Verwendungs-

nachweis zu fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Anforderungen an den Sachbericht sind entsprechend der Beschreibung des Zweckes festzulegen. Belege können insbesondere dann angefordert werden, wenn die Höhe der Zuwendung im Rahmen einer weitergehenden Prüfung nach Nr. 11.2 eine Überprüfung vor Ort nicht rechtfertigt.

- 10.4 In den Fällen, in denen eine sachverständige Prüferin bzw. ein sachverständiger Prüfer auch mit der Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt wurde (erweiterte Prüfung), kann der Prüfungsbericht als Verwendungsnachweis verwendet werden. ²¹⁾

11 Prüfung des Verwendungsnachweises

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich in allen Zuwendungsfällen nach Eingang des Verwendungsnachweises festzustellen (Standardprüfung), ob
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der Zweck nach den Angaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers im Sachbericht erfüllt wurde.

Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen sind - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG bzw. nach § 45 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 SGB X - umgehend geltend zu machen, soweit nicht vorher eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Erstattungsansprüchen oder Zinsforderungen durchzuführen ist.

- 11.2 Eine weitergehende Prüfung der Verwendungsnachweise ist durchzuführen
- bei einmaligen Zuwendungen ab 50.000 EUR; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden,

14.023

VV zu § 44 LHO

- bei wiederkehrenden Zuwendungen in einem angemessenen (auch mehrjährigen) Prüfungsturnus,
- wenn sich aufgrund der Standardprüfung Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung oder Einhaltung von Nebenbestimmungen (z.B. wirtschaftliche Verwendung, Besserstellungsverbot) ergeben haben.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in sonstigen Fällen weitergehende Prüfungen durchführen, wenn sie diese für notwendig hält. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sowie die Besonderheiten des Zuwendungsbereichs zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde soll die Kriterien für die Auswahl der Verwendungsnachweise sowie den Umfang der Prüfung schriftlich regeln; der Rechnungshof ist hiervon zu unterrichten. ²²⁾

11.3 Im Rahmen der weitergehenden Prüfung

- sind ergänzende Unterlagen anzufordern und zu prüfen (z.B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge, Jahresabschlüsse) und ggf. örtliche Erhebungen durchzuführen; die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.
- ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen (vgl. Anlage 8); dabei ist mindestens festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck hinsichtlich Umfang, Qualität und Zielsetzung erreicht worden ist.

11.4 Die Prüfungsfeststellungen sind schriftlich festzuhalten (Prüfungsvermerk). In dem Vermerk ist auch die Entscheidung, warum von einer weitergehenden Prüfung abgesehen wird bzw. der Umfang und das Ergebnis der weitergehenden Prüfung darzustellen.

11.5 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Prüfungsvermerks.

11.6 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Vermerk ²³⁾ zu versehen und an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger²⁴⁾

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

13 Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften²⁵⁾

13.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die Nrn. 1 bis 12, 15 bis 18 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

13.2 Zuwendungen für größere Investitionen werden in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt (Nrn. 2.2.1 und 4.2.4).

13.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist entsprechend Nr. 6 zu verfahren. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt werden.

13.4 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 EUR nicht übersteigt (vgl. Nr. 8).

14 Zuwendungen auf Kostenbasis ²⁶⁾

Als Projektförderung können Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Für Zuwendungen auf Kostenbasis gilt Nummer 13 a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO entsprechend (GMBI 2001, S. 346)

15 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 EUR, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Nrn. 1 - 10, 12 und 13 zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

16 Besondere Regelungen

16.1 Weitere Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 14 sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzbehörde möglich.

16.2 Für geeignete Zuwendungsbereiche soll die Bewilligungsbehörde Förderrichtlinien und / oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen erlassen.

Förderrichtlinien enthalten grundsätzlich ergänzende fachspezifische Regelungen (Förderungsprogramme). Für die Entwicklung von Förderrichtlinien sind den VV als Anlage 7 „Grundsätze für Förderrichtlinien“ beigefügt. Dieses Gliederungsschema ist grundsätzlich verbindlich.

Nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien sind der Finanzbehörde und dem Rechnungshof jeweils ein Exemplar durch die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Eine Checkliste für interne Richtlinien und Handlungsanweisungen ist als Anlage 9 beigefügt.

- 16.3 Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde und nach Anhörung des Rechnungshofs (§ 103) kann die Bewilligungsbehörde von den VV abweichende Regelungen in Förderrichtlinien, internen Richtlinien und Handlungsanweisungen vorsehen. ²⁷⁾
- 16.4 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser VV ergeben, sind im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu klären.
- 16.5 Soweit Regelungen nach den Nrn. 16.1 bis 16.4 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.
- 16.6 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 16.5 stehen der Freien und Hansestadt Hamburg als Zuwendungsgeberin auch dann zu, wenn bei ihrer kapitalmäßigen Beteiligung an der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger (VV Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

17 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt

- 17.1 Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt der Bewilligungsbehörde ist zu unterrichten, wenn
- Zuwendungsbescheide nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums erlassen werden,
 - Verwendungsnachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden,
 - die Prüfungen des Verwendungsnachweises nicht innerhalb eines Jahres nach Eingang des Verwendungsnachweises abgeschlossen werden.
- 17.2 Die Beauftragten für den Haushalt bestimmen Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Unterrichtung nach Nr. 17.1. Im Übrigen bestimmen sie die weiteren Fälle ihrer Beteiligung.
- 17.3 Um den Umgang der bewilligenden Dienststellen mit dem bei der Zuwendungsvergabe vorhandenen Gestaltungsspielraum zu erleichtern und gleichzeitig die Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, sollen die Beauftragten für den Haushalt darauf hinwirken, dass für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien (Anlage 7) und/oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen (Anlage 9) entwickelt werden (vgl. Nr. 16.2).

14.023
VV zu § 44 LHO

Zu § 44, Abs. 2

18 Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen ²⁶⁾

Für die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen gelten die Nummern 16 bis 18 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO entsprechend (GMBI 2001, S. 347).

Erläuterungen zu den Fußnoten:

¹ Zu VV Nrn. 2.2 und 2.3 Finanzierungsarten

Die Bewilligungsbehörden sind im Prinzip frei in der Wahl der Finanzierungsart. Es ist jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Interessenlage Hamburgs und der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (ZE) Rechnung zu tragen (vgl. VV Nr. 2.1). Ein Kriterium für die Auswahl kann auch der bei der Bewilligungsbehörde oder beim ZE entstehende Verwaltungsaufwand sein.

Eine Zuwendung soll im Regelfall zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung soll die Ausnahme bilden.

Angesichts der Wirkungen für die Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen sind Mischformen (z.B. Festbetrag mit modifizierten Rückzahlungsregelungen) wegen der möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Finanzierungsart hat vor allem Bedeutung für

- die Auszahlung der Zuwendung (vgl. Nr. 1.6 ANBest-I - wird neu eingeführt - , Nr. 1.5 ANBest-P),
- die Rückzahlung der Zuwendung, wenn sich Minderausgaben oder Mehreinnahmen ergeben (vgl. Nr. 2 ANBest-I, -P und -Gk).

Die Begründung der gewählten Finanzierungsart ist gemäß VV Nr. 3.3.4 in der Antragsprüfung zu dokumentieren.

Unabhängig von der Finanzierungsart soll der Verwendungsnachweis zur nachträglichen Überprüfung der Angemessenheit der Zuwendung (als Maßstab für künftige Zuwendungen) alle im Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehenden Einnahmen und Ausgaben umfassen und sich nicht nur auf den Zuwendungsbetrag beschränken. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. VV Nr. 15) kann darauf verzichtet werden.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind folgende Kriterien / Regelungen zu berücksichtigen:

Festbetragsfinanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben verbleiben beim ZE, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag sinken. In diesem Fall ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Festbetragsfinanzierung bietet einen besonderen Anreiz zum wirtschaftlichen Verhalten des ZE.
- Die Festbetragsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn

- die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen des ZE so konkret zu ermitteln sind, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind und / oder
 - die Zuwendung für abgegrenzte Leistungseinheiten oder z.B. Teilnehmerzahlen nach festen Beträgen (Pauschalen) gewährt wird, deren Höhe im Einzelnen verlässlich ermittelt worden ist und / oder
 - die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Zuwendungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des ZE in Anspruch genommen werden.

Anteilfinanzierung

- Minderausgaben (und ggf. auch Mehreinnahmen) vermindern die Zuwendung anteilig, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z.B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- In folgenden Fällen ist die Anteilfinanzierung zu empfehlen:
 - Weitere Zuwendungsgeber sind mit einem festen Prozentsatz an der Finanzierung der Einrichtung oder des Vorhabens beteiligt und / oder
 - der ZE trägt mit erheblichen Eigenmitteln (nicht Einnahmen im Zusammenhang mit Verwendungszweck) zur Finanzierung bei und / oder
 - es werden nur einzelne Ausgabearten (z.B. Personalausgaben, Raumkosten o.Ä.) gefördert.
- Zuwendungen im Rahmen der Anteilfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des ZE in Anspruch genommen werden.

Fehlbedarfsfinanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

- Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z.B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- Die Fehlbedarfsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - Unsicherheit bei der Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel besteht und/oder
 - Mehreinnahmen/ Minderausgaben nicht oder nur teilweise beim ZE verbleiben sollen.
- Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des ZE verbraucht sind.

Vollfinanzierung

- Diese Finanzierungsart soll die Ausnahme bilden.
- Die Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH möglich ist.
- Eine Vollfinanzierung ist in der Regel auszuschließen, wenn der ZE an der Erfüllung des Zwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.
- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

² Zu VV Nr. 4.2.3 (siehe auch Anlage 8)

Die verstärkte Ergebnisorientierung (d.h. die Wirksamkeit der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers -ZE-) und die Umsetzung des Budgetgedankens erfordern regelmäßig die konkrete Beschreibung des Zuwendungszwecks im Zuwendungsbescheid. Auf dieser Grundlage soll der Erfolg der geförderten Einrichtung/Maßnahme gemessen und auch die Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente (z.B. Festbetragsfinanzierung, Bildung von Rücklagen) geprüft werden können. Falls mit dem ZE konkretisierende Festlegungen des Zuwendungszwecks im Sinne von Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen werden, sind sie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Von der Beschreibung des Zuwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung soll abhängig gemacht werden, in welchem Umfang die Bewirtschaftung der Zuwendung flexibel gestaltet wird (vgl. Nr. 5.1). Zur Festlegung der mit der Zuwendung geförderten Ziele und Leistungen sind

14.023

VV zu § 44 LHO

möglichst Maßstäbe zu entwickeln, die Quantität und Qualität des Zuwendungszwecks messbar machen (Kennzahlen wie z.B. Fallzahlen, Teilnehmerzahlen, Auslastungsgrad, Öffnungszeiten, Beratungserfolge, Qualifizierungsstand).

Die Konkretisierung des Zuwendungszwecks kann Konsequenzen für den ggf. erforderlichen Widerruf des Bescheids und die (teilweise) Erstattung der Zuwendung haben. Es wird empfohlen, bereits mit dem Zuwendungsbescheid ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen die Konsequenzen für den Fall zu beschreiben, dass der Zuwendungszweck nicht in vollem Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität erreicht wird.

³ zu VV Nr. 4.2.4

Soweit die Zuwendung in Bereichen, die kaufmännisch buchen, ganz oder teilweise auf der Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt wird, ist im Zuwendungsbescheid auf den zuwendungsfähigen Aufwand abzustellen.

⁴ Zu VV Nr. 4.2.10

Es ist regelmäßig festzulegen, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie sie/er andernfalls zu verfahren hat. So kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterlös erzielt wird.

Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten übereignet.

⁵ Zu VV Nr. 4.2.11

Die grundsätzliche Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres unanfechtbar (vgl. Fußnote zu VV Nr. 7.1). Bei Zuwendungen bis zu 12.500 EUR wird die Auszahlung nicht von der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abhängig gemacht (vgl. VV Nr. 7.1). In diesen Fällen kann auf die Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet werden.

6 Zu VV Nr. 4.3

Die Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass

- Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken sowie
- Zuwendungen in Form von Darlehen

durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gewähren sind.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken wurde vorgesehen, um die Möglichkeit zu erhalten, bei nicht zweckentsprechender Verwendung auch die Rückzahlung des Wertausgleichs - und zwar ggf. eines anteiligen Ausgleichs für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb - fordern zu können.

Bei Zuwendungsbescheiden ist die Forderung eines Wertausgleichs, der über den Betrag der ursprünglich gewährten Zuwendung hinausgeht, aufgrund der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig. Danach ist der Rückforderungsanspruch auf den vollständigen oder teilweisen Zuwendungsbetrag, ggf. zuzüglich Zinsen begrenzt.

Auch andere Zuwendungen können durch Vertrag bewilligt werden, wenn es zweckmäßig erscheint, die Beziehung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer nicht i.S. eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zu gestalten, sondern die gleichrangige Partnerschaft zu betonen.

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz enthält über den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur einige grundsätzliche Bestimmungen. Aus diesem Grunde muss weitgehend auf das BGB zurückgegriffen werden (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X). „Entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass geprüft werden muss, ob der Rechtsgedanke, der den Vorschriften des BGB zugrunde liegt, im Verwaltungsverfahren Anwendung finden kann.

Zu beachten ist, dass mit dem Zuwendungsvertrag grundsätzlich alle Gegenstände zu regeln sind, die auch Bestandteil eines Bescheids wären. Dabei sind die ANBest jedoch z.T. nur modifiziert anwendbar; dies gilt insbesondere für die Regelungen über Erstattung und Verzinsung der Zuwendung. Zur Rechtsklarheit sollte der Inhalt der Rückabwicklungsregelungen der ANBest nach den Regelungen über den Rücktritt in den Vertrag einbezogen werden.

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19.04.2001 (Amtl. Anz. Nr. 49/2001 vom 30.04.01, S. 1433) ist nicht anzuwenden. Sie gilt nur für privatrechtliche Verpflichtungserklärungen. Die Gewährung von Zuwendungen in privatrechtlicher Form (z.B. an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger im Ausland) bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde nach VV Nr. 16.

7 Zu VV Nr. 5.1

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet (ggf. im Einvernehmen mit der Finanzbehörde - vgl. Nr. 16.1), im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich die Bedingungen für die Bewirtschaftung und Verwendung des „Zuwendungsbudgets“ zu regeln. Die Nebenbestimmungen enthalten zu einzelnen Punkten (Verbindlichkeit Wirtschaftsplan, Rückstellungen und Rücklagen, Versicherungen, Verwendungsnachweis) keine allgemeinen Bestimmungen; zum Teil wird auf Regelungen im Zuwendungsbescheid verwiesen. Bei der Gestaltung der Zuwendungsbescheide/-verträge soll sowohl der Aspekt des Leistungsanreizes für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger als auch der Aspekt der wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden (vgl. auch Fußnote zu Nr. 4.2.3).

8 Zu VV Nr. 5.1.1

Der wirtschaftliche Mitteleinsatz ist anhand des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans, ggf. auch des Organisations- und Stellenplans zu prüfen. Durch Verzicht auf kleinteilige und formale Bewirtschaftungsregelungen und flexible Gestaltung der Wirtschafts- und Finanzierungspläne soll die Verantwortung für die wirtschaftliche Mittelverwendung vor allem bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern liegen, die damit Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten erhalten.

Wird der Zuwendungszweck hinsichtlich des Leistungsumfangs und seiner Qualität so konkret beschrieben, dass eine begleitende und nachgehende Erfolgskontrolle möglich ist, kann z.B. eine vollständige Flexibilität innerhalb des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans (Budgetierung) zugelassen werden. Wenn die Beschreibung des Zuwendungszwecks keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung des Ergebnisses bietet, sollte der Mitteleinsatz durch engere Bewirtschaftungsregelungen im Zuwendungsbescheid (durch begrenzte Flexibilität) stärker gesteuert werden.

9 Zu VV Nr. 5.1.2

Entsprechend dem Ziel, einen Anreiz zu wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu schaffen, sollte die Bildung von Rücklagen bzw. die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen nur aus erwirtschafteten Überschüssen zugelassen werden. Außerdem sollten im Zuwendungsbescheid die zulässige Höhe und die Zweckbindung konkret benannt werden.

Rücklagen und Rückstellungen führen im Jahr der Bildung nicht zu kassenmäßigen Ausgaben. Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Zuwendung nur nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf erfolgt (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr.1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-Gk). Dies bedeutet, dass die Auszahlung der Zuwendung

insoweit erst erfolgen kann, wenn die Rücklage / Rückstellung aufgelöst und zweckentsprechend verwendet werden soll.

Am Jahresende nicht ausgezahlte Mittel verbleiben als Reste im Haushalt.

10

Zu VV Nr. 5.1.3

Besserstellungsverbot gemäß Art. 21 des Haushaltsbeschlusses:

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihre bzw. seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach einheitlichen Kriterien und Bedingungen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert und/oder
- die Zuwendung auf Basis von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Zweckes nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Die Ausnahmeregelungen sollen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

11

Zu VV Nr. 5.1.4

Soweit der Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (ZE) durch eine sachverständige Prüferin bzw. einen sachverständigen Prüfer (z.B. eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer) geprüft wird, besteht zur Ergänzung und / oder zur Entlastung der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde in geeigneten Fällen (z.B. bei komplexen handelsrechtlichen Fragestellungen oder bei besonderen Finanzierungsformen von einzelnen Projekten) die Möglichkeit, die / den ZE zu verpflichten, die Prüferin bzw. den Prüfer mit der Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung zu beauftragen (erweiterter Prüfauftrag) und den Prüfungsbericht vorzulegen. Dieser erweiterte Prüfauftrag ist bei Zuwendungen an öffentliche Unternehmen (vgl. Nr. 5.2.7) vorgeschrieben.

Der Bericht der sachverständigen Prüferin bzw. des sachverständigen Prüfers kann als Verwendungsnachweis verwendet werden.

Die Prüfung der sachverständigen Prüferin bzw. des sachverständigen Prüfers ersetzt jedoch nicht die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. Diese hat mindestens die Standardprüfung nach Nr. 11.1 und - entsprechend den nach Nr. 11.2 aufgestellten Kriterien - eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

¹² Zu VV Nr. 5.1.5

Regelhaft ist nach den ANBest-I der Abschluss von Versicherungen für Gebäude und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzuerkennen. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist nach der Risikolage der jeweiligen Zuwendungsempfängerin oder des jeweiligen Zuwendungsempfängers zu bewerten. Z.B. können bei Zuwendungen für Baumaßnahmen eine sogenannte Bauherrenhaftpflicht oder bei Zuwendungen mit hohem Eigenfinanzierungsanteil (z.B. aus wirtschaftlicher Tätigkeit) eine Betriebsunterbrechungsversicherung anerkannt werden.

¹³ Zu VV Nr. 5.2.1

Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung wird - entsprechend der bisherigen Praxis - regelmäßig nur dann vorzusehen sein, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll nur bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.

¹⁴ Zu VV Nr. 5.2.6

Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält (z.B. Bauvorhaben).

15

Zu VV Nr. 5.3

Auch im Zuwendungsbereich ist die Möglichkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen offen zu halten. Die Finanzbehörde kann die Aufnahme eines Widerrufsverbahalts aus haushaltswirtschaftlichen Gründen verlangen.

Dieser Widerrufsverbahalt findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Soweit die Finanzbehörde dies verlangt, sind Widerrufsverbahalte in Zuwendungsbescheiden und Zuwendungsverträgen sinngemäß wie folgt zu formulieren:

a) Zuwendungsbescheide:

„Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Sollte die Bewilligungsbehörde die Bewilligung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

b) Zuwendungsverträge:

„Der Zuwendungsgeber behält sich die jederzeitige Aufhebung dieses Vertrages für den Fall vor, dass er sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Sollte der Zuwendungsgeber den Zuwendungsvertrag während seiner Laufzeit aufheben, wird sich die Aufhebung nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsvertrages rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.“

16

Zu VV Nr. 7.1

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 HmbVwVfG bzw. § 37 Abs. 2 SGB X). Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird empfohlen, den Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Empfangsbestätigung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu verlangen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die

Auszahlung beschleunigen, wenn sie/er erklärt, dass sie/er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Es wird empfohlen, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung erklären zu lassen.

Bei Zuwendungen von weniger als 12.500 EUR kann in den Fällen, in denen auf eine Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet worden ist, schon vor Bestandskraft des Bescheides die Zuwendungszahlung geleistet werden (vgl. Fußnote zu VV Nr. 4.2.11).

- 17 Zu VV Nr. 7.2 (Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-Gk)
- a) Als Auszahlungstag i.S. dieser Vorschrift gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die Landeshauptkasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse) es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers gutgeschrieben wird.
 - b) Soweit die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger kaufmännisch buchen und eine Zusatzversorgung nach dem Hamburger Ruhegeldrecht gewähren, wird nach Nr. 16.1 zugelassen, dass abweichend von Nr. 7.2 die Zuführungen von Eigenbeiträgen an Pensionsrückstellungen wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt werden.
 - c) Insbesondere in Fällen von erheblicher finanzieller Bedeutung soll die Auszahlungsfrist aus Gründen der wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln durch Regelung im Zuwendungsbescheid angemessen verkürzt werden.
 - d) Die Auszahlung der einzelnen Raten kann mit einem Zahlungsplan für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt werden. In diesen Fällen ist auf die Nr. 5.3 ANBest-I bzw. Nr. 5.3 ANBest-P bzw. Nr. 4.3 ANBest-Gk besonders hinzuweisen.
- 18 Zu VV Nr. 8.1 (Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P, Nr.7 ANBest-Gk)
- Beim Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist erforderlichenfalls die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben sind; § 80 Abs. 3 VwGO ist zu beachten.
- 19 Zu VV Nr. 8.2.3
- Die Bewilligungsbehörde kann bei Zuwendungen zur Beschaffung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn
- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,

- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

20 Zu VV Nrn. 8.5 und 8.6

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB). Soweit sich der Erstattungsanspruch nach dem SGB X auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des "Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze" (HZvNG) - 29.06.2002 - bzw. des „Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr (HGvBl. I, Seite 537) - 02.12.2003 -bezieht, ist er mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

21 Zu VV Nr. 10.4

Siehe auch VV Nr. 5.2.7 und die Fußnote zu VV Nr. 5.1.4.

22 Zu VV Nr. 11.2

Der Verzicht auf weitergehende Prüfungen darf nicht dazu führen, dass eine Erfolgskontrolle von Förderprogrammen nicht durchgeführt wird (vgl. Anlage 8).

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle sind Förderprogramme auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (unter Berücksichtigung der Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente).

23 Zu VV Nr. 11.6

z.B. Stempel „Prüfung durch Behörde“

24 Zu VV Nr. 12

Die Vorschrift erfasst nur die Fälle, in denen sowohl die Erstempfängerin oder der Erstempfänger als auch die oder der Dritte, an die oder den die Mittel weitergegeben werden, öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind. Die Vorschrift sagt nichts darüber aus, ob eine Weitergabe von Zuwendungen im konkreten Fall rechtlich möglich ist.

25 Zu VV Nr. 13

Die Vorschrift trägt den besonderen Belangen der Gebietskörperschaften dadurch Rechnung, dass die Verwaltungsvorschriften „entsprechend“

14.023

VV zu § 44 LHO

anzuwenden sind. So werden das Subventionsgesetz in der Regel nicht, andere Vorschriften nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es wurde darauf verzichtet, jeden Einzelfall einer möglichen Abweichung aufzuzählen.

²⁶

Zu VV Nr. 14 und 18

Die Vorschriften des Bundes können bei Bedarf bei der Finanzbehörde - 210 - angefordert werden.

²⁷

Zu VV Nr. 16.3

Soweit die Bewilligungsbehörde mit den Förderrichtlinien und / oder den internen Richtlinien und Handlungsanweisungen Ausnahmeentscheidungen nach den Nummern 1.3, 4.3, 5.1.3 , 7.1 und 15 der VV treffen will, bedürfen diese Richtlinien ebenfalls des Einvernehmens mit der Finanzbehörde und der Anhörung des Rechnungshofs.